

### **Geländeböschungen und Natursteinmauern:**

Geländeaufschüttungen und Natursteinmauern mit mehr als 1,50 Meter Höhe sind der Gemeinde als Baubehörde **vor der Errichtung anzuzeigen!**

### **Es gelten die folgenden Bestimmungen:**

1. Bei Geländeböschungen ist der Böschungsfuß in einem Abstand von 0,50m zur Grundgrenze anzulegen. Die Geländeaufschüttungen müssen schichtweise aufgetragen und verdichtet werden. Bis zur entsprechenden Verfestigung der Böschung sind beim Böschungsfuß Vorkehrungen zu treffen, die ein Abrutschen von Erdmaterial auf Nachbargrund möglichst unterbinden.
2. Bei Natursteinmauern ab einer Höhe von 2,50m ist der Böschungsfuß in einem Abstand von 1,00m zur Grundgrenze anzulegen. Unterhalb von 2,50m ist mit dem Böschungsfuß lediglich ein Abstand von 0,50m zur Grundgrenze einzuhalten. In jedem Fall ist entsprechend einer vorzulegenden Statik die Fundamentierung auf eigenem Grund zu errichten.
3. Ab einer Höhe von 3,00m ist bei allen Ausführungsvarianten (Beton, Naturstein...) eine Terrassierung vorzunehmen.
4. Alle anfallenden Oberflächenwässer (Niederschlagswässer) sind ordnungs-gemäß auf eigenen Grund abzuleiten.
5. Die Stützmauern sind entsprechend einer statischen Berechnung von einer dazu befugten Person zu dimensionieren und auszuführen. Darüber ist ein Ausführungsnachweis bei der Baubehörde vorzulegen.